

Satzung für Heimatverein Dieburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 30. November 1995 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Dieburg e.V. mit Sitz in 64807 Dieburg. Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.1 Förderung von Schutz und Erhaltung der in Dieburg vorhandenen historischen Bauwerke, Denkmäler und Anlagen.
- 2.2 Erforschung und Darstellung der Dieburger Stadtgeschichte, insbesondere durch Vorträge, durch Sichten und Auswertung heimatkundlicher Aufzeichnungen, durch heimatkundliche Exkursionen, durch Mitwirkung bei der Herausgabe wissenschaftlicher und allgemeiner Publikationen.
- 2.3 Mitarbeit bei der Erhaltung und weiteren Ausgestaltung der stadt eigenen, heimatkundlichen Aufzeichnungen.
- 2.4 Mitarbeit bei der Erhaltung und Ergänzung von Sammlungen heimatkundlichen Charakters, insbesondere vorhandener Nachlässe, die Heimatforscher der Stadt übereigneteten.
- 2.5 Mitarbeit bei der Durchführung von heimatkundlichen Ausstellungen.
- 2.6 Erforschung und Wahrung der heimatlichen Mundart und Pflege des Brauchtums.

Der Verein möchte die Liebe und Verbundenheit der Bürger zur Heimatstadt fördern und stellt seine ganze Kraft in den Dienst dieser Aufgabe. Im Rahmen seiner gesteckten Ziele ist der Verein politisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es kann ihnen vom Verein eine Entschädigung für im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitglieder kann der Verein einer einschlägigen Spitzenorganisation beitreten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verdiente ehemalige Vorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 5.3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jeweils nur eine Stimme. Sie haben dem Verein namentlich einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu benennen, der ihre Mitgliedsrechte wahrnimmt.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt bargeldlos auf die vereinseigenen Geschäftskonten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden unter Fristsetzung gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Erlöschen einer juristischen Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

7.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 30. September erklärt sein.

7.2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Beschluss des Vorstandes ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zustellungsdatum des Bescheides, gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Einspruch gegen den Ausschluss aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 Ehrungen

Der Verein kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen vornehmen:

- a) Überreichen einer Ehrengabe
- b) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
- c) Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden

Eine Ehrung wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Ehrenmitgliedschaften und Ernennungen zur/zum Ehrenvorsitzenden zu widerrufen, wenn sich Geehrte vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende(r)
- b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) Schriftführer(in)
- d) Rechner(in)
- e) bis zu fünf Beisitzer(innen)

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Steht nur ein(e) Kandidat(in) zur Wahl, so kann offen gewählt werden.

10.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis sie wieder gewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.

10.4 Endet das Amt eines Vorstandmitglieds während der laufenden Amtszeit aus einem anderen Grund als dem Widerruf der Bestellung zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds nach.

In diesem Fall ist die Amtszeit abweichend von § 10.3 der Satzung verkürzt.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds durch Beschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied / Vereinsmitglied übertragen.

Dem Vorstand dürfen unter Berücksichtigung des oben genannten zu keiner Zeit weniger als 4 Vorstandsmitglieder angehören.

10.5. Der Vorstand tritt außer zu seinen üblichen Sitzungen dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Vorstandssitzung muss dann innerhalb einer Woche anberaumt werden.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

11.1. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und der/die Rechner(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand, Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vertragsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

11.2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer(in) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einberufung ist durch persönliches Anschreiben an jedes Vereinsmitglied vorzunehmen. Die Schriftform der Einladung ist auch gegeben, wenn per E-Mail mit Lesebestätigung eingeladen wird. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Beschlussfassungen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (s. § 16)
- g) Auflösung der Vereins
- h) Wahl von Rechnungsprüfern

Die Beschlussfassung erfolgt jeweils durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse bedürfen in den genannten Fällen eines Votums von 75% der Anwesenden (Dreiviertelmehrheit).

Sofern eine Abstimmung wegen Unterschreitung der 10%-Klausel nicht möglich ist und daraufhin vom Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 der Satzung eine neue, ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen wird, so ist die neu einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Beginn einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann ein Antrag auch während einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Versammlung entscheidet sodann über die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung.

Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 15.01. eines Jahres dem Vorstand vorgelegt und begründet werden. Anträge dürfen nur von Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt werden und sind zu begründen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung binnen 2 Monaten eine Mitgliederversammlung ansetzen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §§ 12,13 der Satzung entsprechend.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Amtsgeschäfte Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1. Die Auflösung des Vereins kann –unter Beachtung der dafür festgelegten Bestimmungen- nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Rechner(in) zu Liquidatoren ernannt.

18.2 Zur Beschlussfassung über die Liquidatoren ist Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus dem Gesetzestext über die Liquidation (§§ 47 ff BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, in diesem Rahmen jedoch möglichst im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden und Sachverluste, die bei Vereinsveranstaltungen entstehen.

Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, nachdem der Verein zu seiner ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, über den vorliegenden Satzungsentwurf abgestimmt und die Zustimmung dazu erteilt hat.

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 3. 2016